

## T a g e s s c h u l v e r o r d n u n g

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2780 vom 26. Februar 2019

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf

- des das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h;
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2).
- und das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Orpund vom 1. Juli 2019

beschliesst:

- Angebot **Art. 1** <sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
- <sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:
- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn<sup>1</sup>
  - b) Mittagsbetreuung<sup>2</sup>
  - c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.
- Bereitstellung **Art. 2** Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.
- Angebot **Art. 3** <sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.
- <sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.
- Anmeldung **Art. 4** <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt bis spätestens am 15. Juni, nach Erhalt des Stundenplanes im Mai.<sup>4</sup>
- <sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Semester.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- <sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

<sup>1</sup> Eingefügt mit GRB vom 19.01.2021

<sup>2</sup> vorher Buchstabe a

<sup>3</sup> vorher Buchstabe b

<sup>4</sup> Geändert mit GRB vom 09.03.2021

Abmeldung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen von der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Abmeldung fürs zweite Semester hat bis zum 31. Dezember<sup>5</sup> schriftlich zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p><sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p>
Elterngebühren	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Elterngebühren werden auf der Grundlage von 37 Schulwochen berechnet.</p> <p><sup>4</sup> Die Elterngebühren werden in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.</p>
Mahlzeitengebühren	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Das Mittagessen kostet 8.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri ist kostenlos.</p> <p><sup>2</sup> Die Mahlzeitengebühren werden auf der Grundlage von 37 Schulwochen berechnet</p> <p><sup>3</sup> Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Versicherung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p><sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>
Abwesenheiten	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Gebühren zur Folge.</p> <p><sup>2</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Gebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Gebühren geschuldet.</p>
Konferenz der Betreuungspersonen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation der Tagesschule</li> <li>b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden</li> <li>c) Pädagogische Grundsätze</li> </ol>

<sup>5</sup> Geändert mit GRB vom 09.03.2021

- d) Weiterentwicklung der Tagesschule
- e) Fachliche Weiterbildung

Elternarbeit

**Art. 12** Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten

**Art. 13** <sup>1</sup> Diese Tagesschulverordnung tritt zusammen mit dem Tagesschulreglement per 1. August 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

## GEMEINDERAT ORPUND

sig. Jürg Räber  
Gemeindepräsident

sig. Peter Schmutz  
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 22 vom 29. Mai 2019 publiziert worden.

sig. Peter Schmutz  
Gemeindeschreiber

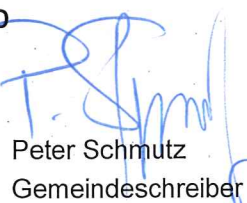
Orpund, 29. Mai 2019

## Verordnungsänderung 19. Januar 2021 bzw. 9. März 2021

Der Gemeinderat genehmigte an seinen Sitzungen vom 19. Januar bzw. 9. März 2021 die Änderungen der Artikel 1, 4, 5 und 10.

## GEMEINDERAT ORPUND

  
Oliver Matti  
Gemeindepräsident

  
Peter Schmutz  
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Nidauer Anzeiger Nr. 7 vom 25. März 2021 publiziert worden.

  
Peter Schmutz  
Gemeindeschreiber

Orpund, 25. März 2021

